

Zuschussvereinbarung für die VVS GmbH

– Textfassung incl. 1. Nachtrag –



zwischen

dem **Verband Region Stuttgart (VRS)**,
der **Landeshauptstadt Stuttgart**,
dem **Landkreis Böblingen**,
dem **Landkreis Esslingen**,
dem **Landkreis Ludwigsburg**,
dem **Rems-Murr-Kreis**

und

der **Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)**
- nachstehend VVS GmbH genannt -

Diese Vereinbarung ersetzt die Zuschussvereinbarung vom 01.12.1995.
Das Land Baden-Württemberg leistet seit dem 01.01.2006 Zuschusszahlungen auf Basis eines gesonderten Verbundfördervertrages und ist daher mit dem 31.12.2005 aus der bisher gültigen Zuschussvereinbarung ausgeschieden.

Präambel

Die VVS GmbH ist im Verbundgebiet Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs tätig. Sie übernimmt für die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs und die im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen Tätigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der konzeptionellen Planung, der Koordination des betrieblichen Leistungsangebots und der Vermarktung. Sie sichert die tarifliche Integration des Verkehrs durch einen Gemeinschaftstarif, erfasst die im Rahmen des Verbundverkehrs erzielten Einnahmen und teilt diese auf.

§ 1 Zuschuss an die VVS GmbH

- (1) Im Rahmen der Allgemeinförderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden der VVS GmbH seit dem 01.01.1996 jährliche Zuschüsse gewährt.
- (2) Diese betragen ab dem 01.01.2013:

Zuschussgeber	Betrag (in €)
Verband Region Stuttgart (VRS)	992.111
Landeshauptstadt Stuttgart	531.488
Landkreis Böblingen	265.744
Landkreis Esslingen	265.744
Landkreis Ludwigsburg	265.744
Rems-Murr-Kreis	265.744

- (3) Der Zuschuss wird so lange gewährt, wie die VVS GmbH im ÖPNV die oben genannten Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Die „Vereinbarung über die Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs Nahverkehr des Verbandes Region Stuttgart zur Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH“ vom 1./5.2.2007 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Fälligkeit der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden in vier gleichen Raten zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11. fällig.

§ 3 Anpassung der Zuschusshöhe

- (1) Ab dem 01.01.2014 erhöht sich die Zuschusshöhe um jährlich 1,8 %. Die Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Diese Dynamisierung gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Jahren, d.h. für die Jahre 2014 bis 2017. Die Dynamisierungsbeträge stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei den Gebietskörperschaften ist dem Grunde nach unbefristet.
- (2) Im Jahr 2017 findet eine Überprüfung der Kostenentwicklung statt und die Vertragspartner nehmen Verhandlungen über die Höhe der Anpassung der Zuschüsse auf. Beginnend mit dem Jahr 2017 finden alle vier Jahre, d.h. erstmals im Jahr 2021 für die Jahre 2022 bis 2025, auf Wunsch eines Vertragspartners Verhandlungen darüber statt, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls wie eine Anpassung der Dynamisierung erfolgen soll.

§ 4 Pflichten der VVS GmbH

- (1) Die VVS GmbH verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse für die oben genannten Aufgaben durch Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses nachzuweisen.
- (2) Die VVS GmbH verpflichtet sich, den Zuschussgebern eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Schwerpunkts der betrieblichen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

| Stuttgart, ~~27~~29.11.20172

Verband Region Stuttgart (VRS)

Landeshauptstadt Stuttgart

Landkreis Böblingen

Landkreis Esslingen

Landkreis Ludwigsburg

Rems-Murr-Kreis

Verkehrs- und Tarifverbund
Stuttgart GmbH (VVS)